

Notwendige Maßnahmen zur Behebung der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten (BRB) gemäß den Vorgaben des § 37 a BWG

Dem Land Berlin wurde mit **§ 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung** die **siedlungs- und umweltverträgliche** Grundwasserstandssteuerung in den Einflussbereichen der von den BWB im Urstromtal betriebenen Wasserwerke übertragen. Mit der Kopplung der **siedlungsverträglichen** Grundwasserstandssteuerung an die Grundwasserförderung zu Trinkwasserzwecken wurden die BWB zum **rechtlich verbindlichen Einflussnehmer** gemäß § 37 a BWG auf die dortigen Grundwasserstände. § 37 a BWG sieht keine Übertragung der **siedlungsverträglichen** Grundwasserstandssteuerung auf die Bürger/innen vor.

Wir zeigen die zur Behebung der Grundwassernotlage nötigen Handlungsweisen der einzelnen Akteure:

Der Senat: Das BRB liegt im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal (WJ). Die Bebauung im BRB wurde im Wesentlichen unter den Gegebenheiten einer maximalen Grundwasserabsenkung durch entsprechend hohe Grundwasserförderleistungen des nahen WJ errichtet und bauaufsichtlich - inkl. öffentlich-rechtlicher Prüfung und Bescheinigung ihrer ausreichenden Standsicherheit - genehmigt.

Es ist daher im Rahmen der Überarbeitung des **Wasserversorgungskonzepts Berlin 2040** und einer Wiederaufnahme des im Jahr 2001 abgebrochenen **Bewilligungsverfahren** für das alte WJ zu untersuchen, in wieweit das noch neu zu bauende WJ nach der jetzigen Beendigung der dortigen Altlastensanierung wieder seinen Einfluss auf das BRB durch entsprechende Grundwasserfördermengen zu Trinkwasserzwecken ausüben und ggf sogar den Bezirk Neukölln wieder mit Trinkwasser versorgen kann.

Erst aus dieser Prüfung ergibt sich, ob die Förderleistungen des WJ ausreichen, **siedlungs- und umweltverträgliche** Grundwasserstände entsprechend **§ 37 a BWG** auch im BRB sicherzustellen, oder ob und in welcher Größenordnung dazu Ergänzungsfördermengen (Ewigkeitskosten) notwendig werden.

Ergänzungsfördermengen im Einflussbereich des WJ können sein:

- Grundwasser-Abschläge vom Gelände des WJ in den Teltowkanal,
- Bau von zusätzlichen Förderbrunnen an der Teltowkanal-Galerie (TK-Galerie) des WJ als Ersatz für die durch die BAB A 113 überbauten Brunnen dieser Galerie oder
- eine neue Brunnengalerie im BRB.

Auf Grund des Bevölkerungszuwachses und des damit verbundenen höheren Trinkwasserverbrauchs ist eine Grundwasserregulierung gemäß **§ 37 a BWG** in Berlin sogar schon bald zum **"Nulltarif"** möglich. Die **Ergänzungsfördermengen** in den Wasserwerken gehen gegen **"Null"** und damit auch die Ewigkeitskosten.

Verbliebene Altlasten können aber die Grundwasserförderleistung des WJ so einschränken, dass nur der Bau einer neuen Brunnengalerie im BRB als Ergänzungsfördermenge übrig bleibt.

Die Brunnengalerie im Glockenblumenweg wird über den **31.12.2017** hinaus bis zur Abhilfe aus der Notlage weiter betrieben, instand gehalten (einschließlich Instandsetzung!) und finanziert.

Die BWB: Die BWB planen, bauen und betreiben das neue Wasserwerk Johannisthal und, wenn sich Ergänzungsfördermengen als notwendig erweisen sollten, planen, errichten und betreiben die BWB ...

- Grundwasser-Abschläge vom Gelände des WJ oder
- weitere Brunnen an der TK-Galerie des WJ oder
- eine neue Brunnengalerie im BRB.

Die Bürger/innen: Die Bürger/innen haben die Grundwassernotlage in Berlin und insbesondere im BRB weder verursacht noch herbeigeführt, geschweige denn ihre Behebung zu finanzieren.

Um jedoch die seit über 23 Jahren währende, zu Lasten der Bürger/innen gehende Grundwassernotlage im BRB zu beenden, halten wir eine angemessene jährliche Kostenbeteiligung der Bürger/innen, ggf. über Gebühren, an einem Abschlag vom Wasserwerksgelände oder an den Betriebskosten einer neuen Brunnenanlage im BRB im zweistelligen Eurobereich je Grundstück – auch im Altlastenfall – für denkbar. Wir lehnen es ab, einen Verein/Verband zu gründen und ihm beizutreten, um wesentliche Aufgaben des nur dem Land Berlin mit **§ 37 a BWG** eröffneten und übertragenen Grundwassermanagements zu übernehmen.

Die Abgeordneten: Die Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses bitten wir, den Berliner Senat aufzufordern, die gesetzlichen Vorgaben des **§ 37a BWG** umzusetzen und die mit Wirkung vom 06.08.2017 vom Senat außer Kraft gesetzte Grundwassersteuerungsverordnung umgehend wieder in Kraft zu setzen. **Unser Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a BWG liegt dem Abgeordnetenhaus vor.**

Heilen statt zerstören!

**Grundwasserpolitik in Berlin gemäß § 37 a BWG = Heilung = Daseinsvorsorge =
Keine Vereins-/Verbandsgründung =
Fachkundige Koordination von Siedlungs-, Gesundheits- und Umweltbelangen in den maximalen
Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden
Berliner Wasserwerke in einer Hand! Alleiniger Adressat für die SenUVK sind die BWB!**

Tabelle: Maßnahmen zur Behebung der Grundwassernotlage im Buckower-Rudower Blumenviertel und in seinen angrenzenden Gebieten (BRB) www.grundwassernotlage-berlin.de

Heilen statt zerstören!

Lfd. Nr.	Maßnahmen	Wertung / Varianten (V) gem. lfd. Nr. 5 -->	dringlich	V 1	V 2	V 3	Bemerkungen
1	a. Weiterbetrieb der HeGl über den 31.12.2017 hinaus für zwei bis drei Jahre durch das Land Berlin. b. Dabei ggf. notwendige Instandsetzungsarbeiten in den nächsten zwei bis drei Jahren finanzieren und ausführen.		X				Petition vom 06.05.17 Petition vom 28.09.17
2	§ 37 a BWG und die GruWaSteuV sind die gesetzliche Grundlage für das Grundwassermanagement des Senats mit siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserregulierung in den Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal das Grundwasser fördernden Wasserwerke, somit auch für das WJ. a. Außerkraftsetzung der GruWaSteuV rückgängig machen. b. Präzisierung des § 37 a BWG.		X X				Zu 2 a: Petition vom 23.09.17 Zu 2 b: Vorschlag zur Präzisierung des § 37 a vom 20.07.17
3	Gründung eines Vereins oder Zweckverbandes führt zur Zerstückelung der siedlungs- und umweltverträglichen Grundwasserregulierung. Dem Senat obliegt nur noch die umweltverträgliche Grundwasserregulierung.						Kein Verein/Verband! Steht im Widerspruch zu § 37 a BWG
4	Wasserversorgungskonzept 2040 überarbeiten § 37 a BWG sieht eine intelligente Steuerung der Fördermengen der 10 Wasserwerke untereinander vor.		X				Steuerung zu Gunsten der Wasserwerke im Urstromtal
5	Im Jahr 2001 abgebrochenes Bewilligungsverfahren für das Wasserwerk Johannisthal (WJ) <u>nach</u> Beendigung der Altlastensanierung weiterführen.oder für neues WJ einleiten Mögliche Ergebnisse: V 1: Fördermenge ergibt genügenden Einfluss auf das BRB V 2: Ergänzender Abschlag vom Gelände des WJ möglich .. V 3: Eine neue Brunnengalerie im BRB ist erforderlich ...		X		X	X	Mögliche Maßnahme zu V 1: Die Teltowkanal-Galerie wird als Ausgleich für Überbauung durch BAB A 113 wieder hergestellt
6	Kostenbeteiligung der Bürger/innen an - V 2 Abschlag vom Gelände es WJ - V 3 neuer Brunnengalerie				X	X	Kein Verein/Verband! Angemessen Angemessen an den Betriebskosten
7	a. Neue Brunnengalerie gemäß § 37 a BWG für das gesamte BRB bemessen und bewilligen – Berliner Senat. b. Neue Brunnengalerie im BRB planen, bauen und betreiben – BWB.					X X	Gemeinsame Bemessung und Planung Senat / BWB

V 1, 2 und 3 = mögliche Varianten

BRB = Buckower-Rudower Blumenviertel und Gebiete jenseits von Stubenrauchstraße und Johannisthaler Chaussee

HeGl = Heberbrunnengalerie im Glockenblumenweg

WJ = Wasserwerk Johannisthal

Anmerkung zu 4 und 5: Vorab sind die Auswirkungen **verbliebener Altlasten** auf den maximalen Einflussbereich des WJ prüfen. Verbliebene Altlasten können die Grundwasserförderleistung des WJ einschränken, so dass Ergänzungsfördermengen erforderlich werden. Deren Kosten sind dann **nicht** von den Betroffenen zu tragen, sondern analog zur Kostenaufteilung im Ökologischen Großprojekt Berlin (ÖGP) vom Bund und dem Land Berlin zu finanzieren.

Anmerkung zu 5 und 7: Der maximale Einflussbereich des WJ erstreckt sich nicht nur auf das Blumenviertel zwischen Johannisthaler Chaussee und Stubenrauchstraße. Auch Gebiete jenseits dieser Straßen lagen bei ihrer Bebauung im maximalen Einflussbereich dieses Wasserwerkes. Die Maßnahmen unter **5** und **7** müssen sicherstellen, dass durch ihre Grundwasserförderleistung **siedlungsverträgliche** Grundwasserstände im BRB erreicht werden, wie sie den öffentlich-rechtlichen Prüfungen und Beschneidungen der Standsicherheiten tausender Gebäude zugrunde gelegt wurden.

Anmerkung zu 6: Die Bürger/innen haben die Grundwassernotlage in Berlin und insbesondere im BRB weder verursacht noch herbeigeführt, geschweige denn ihre Behebung zu finanzieren. Um jedoch die seit über 23 Jahren währende, zu Lasten der Bürger/innen gehende Grundwassernotlage im BRB zu beenden, halten wir eine angemessene finanzielle Beteiligung der Bürger/innen, ggf. über Gebühren, an einem Abschlag vom Wasserwerksgelände in den Teltowkanal oder an den Betriebskosten einer neuen Brunnenanlage im BRB mit jährlicher Kostenbeteiligung im zweistelligen Eurobereich je Grundstück für denkbar.
Keine Vereins- oder Verbandsgründung!